

Multilaterale Vereinbarung M 364

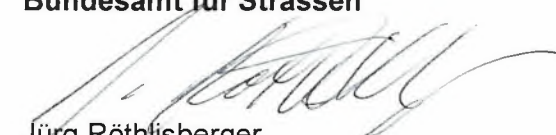
nach Abschnitt 1.5.1 ADR
betreffend die Begleitpapiere gemäss Unterabschnitt 8.1.2.2

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des Unterabschnitts 8.1.2.2 betreffend die Begleitpapiere muss sich die Zulassungsbescheinigung für einen Anhänger nicht in der Führerkabine befinden, sofern sie an einem sicheren, vor Witterungseinflüssen geschützten Ort im Anhänger zugänglich aufbewahrt wird.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2026 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgeannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, 23. Juni 2025

Die für das ADR zuständige Behörde der Schweiz:

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor